



Wasserordnung des KGV-Dönche e. V.

1. Geltungsbereich und Zweck
2. Vertragsparteien
3. Abrechnung der Kosten des Wassernetzes
4. Abrechnung des Wasserverbrauchs
5. Anschluss eines Gartens an das Wassernetz
6. Betrieb der Wasserversorgung in den Gärten
7. Sonstige Anforderungen

1 Geltungsbereich und Zweck

Die Wasserordnung gilt für das gesamte Gelände des Kleingartenvereins Dönche e.V. einschließlich der Parzellen.

Die Wasserordnung regelt,

- wer Vertragspartner für den Wasserbezug von KASSELWASSER ist
- wie der Wasserverbrauch von Parzellen und Gemeinschaftsanlagen abgerechnet wird
- wie Parzellen (also die einzelnen Gärten) an das Wassernetz des Kleingartenvereins angeschlossen werden müssen
- wie Wasser aus den Gemeinschaftsbrunnen entnommen werden darf.

Die Wasserordnung dient neben der Wasserversorgung auch der Elektrosicherheit und dem Brandschutz im Gartengelände.

2 Vertragsparteien

Der Kleingartenverein Dönche e. V. ist Vertragspartner des Wasserversorgers, derzeit KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel. Der Verein bezieht dort das Wasser für das gesamte Vereinsgelände einschließlich der Gärten.

Der Vorstand des Vereins kann ohne Änderung der Wasserordnung auch einen Vertrag mit einem anderen Wasserversorger abschließen, wenn z.B. KASSELWASSER die Wasserversorgung ausgliedert.

Die Vertretung des Vereins dem Wasserversorger gegenüber obliegt den Vorstandsvorsitzenden.



Der Verein verteilt das Wasser über Ringleitungen an die an das Wassernetz des Vereins angeschlossenen Gärten sowie das Vereinsheim und Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Pächterinnen/ die Pächter und der Verein sind Vertragspartner, was die Wasserlieferung an den jeweiligen Garten betrifft. Der Verein wird durch die Vorstandsvorsitzenden vertreten.

Der Verein haftet gegenüber den Pächterinnen und Pächtern nicht für Ausfall/Unterbrechung der Wasserversorgung und/oder daraus entstehenden Kosten.

3 Abrechnung der Kosten des Wassernetzes

Der Verein legt die Kosten für die Unterhaltung/ Instandhaltung einschließlich der Erweiterungen des Wassernetzes auf die Pächterinnen und Pächter um, deren Gärten an das Wassernetz angeschlossen sind.

Kosten für das Wassernetz für Vereinsheim und Gemeinschaftsanlagen werden auf alle Pächterinnen und Pächter umgelegt.

Kosten für den Anschluss eines Gartens an das Wassernetz gehen zu Lasten der Pächterin/ des Pächters dieses Gartens.

Kosten des Wasseranschlusses im Garten (Anschlusschacht, Wasseruhr) und der Wasserinstallation (Weiterleitung, Entnahmestellen) in der Gartenparzelle trägt die Pächterin/ der Pächter.

Kosten durch Schäden am Wassernetz des Vereins gehen zu Lasten der Pächterin oder des Pächters eines Gartens, wenn der Schaden durch diese selbst, deren Angehörige/ Besuchende oder andere Beauftragte verursacht wurde.

4 Abrechnung des Wasserverbrauchs

Die Wasserkosten für Vereinsheim und Gemeinschaftsanlagen werden auf alle Pächterinnen/ Pächter umgelegt. Die Erfassung des Verbrauchs erfolgt über geeichte Wasseruhren.

Die Wasserkosten für die Gärten tragen die Pächterinnen und Pächter.

Die Wasseruhren werden möglichst Ende Oktober eines Jahres durch die vom Vorstand bzw. Wasserwart beauftragten Wasserleute ausgebaut und abgelesen.

Der Wiedereinbau erfolgt ebenfalls über die durch den Vorstand bzw. Wasserwart beauftragten Wasserleute.

Es ist wichtig, dass zum Termin des Wiedereinbaus im Frühjahr alle Wasserstellen, Wasserhähne oder ähnliche Abnahmestellen innerhalb der Gartenparzelle geschlossen sind, damit es keine Überschwemmungen gibt.

Kosten für Ein- und Ausbau, Ablesung und Pflege/ Ersatz der Wasseruhren nach Eichablauf werden der Pächterin/ dem Pächter pauschal in Rechnung gestellt.

5 Neuanschluss



Vor Neuanschluss eines Gartens an das bestehende Rohrleitungsnetz hat das Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand lässt den Anschluss an die Ringleitung und die Installation einer geeichten Wasseruhr durch einen Beauftragten durchführen.

Die Materialkosten trägt der Wasserabnehmer.

Die Anschlussgebühr beträgt 51,-€.

Bei Gartenaufgabe werden im Zuge der Wertermittlung diese Kosten angerechnet.

6 Betrieb der Wasserversorgung in den Gärten

Die Plombe am Wasserzähler darf nicht entfernt werden, um eine Wasserentnahme am Zähler vorbei zu verhindern. Die Wasserentnahme unter Umgehung der Wasseruhr ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Entfernen der Plombe und/ oder die Wasserentnahme an der Wasseruhr vorbei können daher die Kündigung des Pachtvertrages sowie eine Schätzung des Wasserverbrauches nach sich ziehen.

Die nach Ausbau der Wasseruhren offenen Leitungen im Anschlußschacht sollten verschlossen werden (z.B. mit hineingesteckten Lappen, über das offene Rohr geschobene und mit Klebeband/Kabelbinder gesicherte Folien), um Verunreinigungen der Leitungen durch Kleintiere oder Schmutz zu verhindern. Vorher müssen die Leitungen entleert werden.

Nach dem Wiedereinbau der Wasseruhren und der Aufnahme der Wasserversorgung müssen die Leitungen im Garten gründlich durchgespült werden, um Verunreinigungen zu entfernen.

Eine Trinkwasserqualität des Wassers kann nicht immer sichergestellt werden. Daher muss das Wasser aus den Leitungen im Verein vor dem Verzehr abgekocht werden.

Die Pächterinnen/ die Pächter der Gärten haften für Schäden, die anderen durch den Betrieb der Wasserversorgung im Garten entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz durch die Sachversicherung ganz oder teilweise abgelehnt werden kann, wenn z.B. durch eine unsachgemäße Installation von Wasserleitungen im Garten das Gartenhaus überschwemmt wird und Schäden z.B. an den Werkzeugen entstehen.

7 Sonstige Anforderungen

Wasser sollte grundsätzlich sparsam verwendet werden. Deshalb appelliert der Vorstand, möglichst viele zahlreiche Wassertonnen aufzustellen und dieses Wasser vorrangig zum Bewässern des Gartens zu verwenden.

Bei Wassermangelsituationen, wie z.B. trockenen Sommern, kann der Wasserverbrauch für das Gießen durch die zuständigen Behörden untersagt werden. Der Vorstand wird darüber informieren.



An verschiedenen Stellen der Gemeinschaftsanlage sind Brunnen vorhanden. Diese Brunnen stehen allen Pächterinnen und Pächtern zur Verfügung.

Die vorstehende Wasserordnung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins Dönche e.V. am 02. März 2024 beschlossen und gilt ab dem 03. März 2024.

Kassel, April 2024

Kleingartenverein DÖNCHE e.V.

1. Vorsitzender Thomas Leiders

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Leiders', written over a horizontal line.

2. Vorsitzender Karl-Georg Dittmar-Stern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl-Georg Dittmar-Stern', written over a horizontal line.